

I. Anwendungsbereich

- A. Alle Angebote, Bestellungen, Verkäufe und Lieferungen von Geräten, Zubehör, Ersatzteilen und Leistungen (nachfolgend „Produkte“) durch Mertik Maxitrol GmbH & Co. KG (nachfolgend „Mertik Maxitrol“) erfolgen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Lieferbedingungen“), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Diese Lieferbedingungen finden auch auf alle zukünftigen Geschäfte Anwendung.
- B. Abweichende Bestell- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners von Mertik Maxitrol (nachfolgend „Abnehmer“) finden auch dann keine Anwendung, wenn der Abnehmer auf sie verweist und Mertik Maxitrol diesen nicht widerspricht. Mertik Maxitrol widerspricht hiermit allen abweichenden Bedingungen des Abnehmers.

II. Bestellungen und Beschaffenheit der Produkte

- A. Alle Bestellungen müssen bei Mertik Maxitrol schriftlich eingereicht werden unter Angabe von Produktbezeichnung mit genauer Spezifikation, Bestellnummer, Lieferort, Rechnungsempfänger und gewünschtem Liefertermin. Jegliche Bestimmungen in Bestellungen oder sonstigen Dokumenten, die diese Lieferbedingungen ergänzen bzw. von ihnen abweichen, sind unanwendbar, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich von Mertik Maxitrol anerkannt worden sind.
- B. Bestellungen sind für Mertik Maxitrol erst dann bindend, wenn Mertik Maxitrol sie schriftlich bestätigt hat oder ihnen durch Übersendung der Produkte und der Rechnung entspricht.
- C. Schreibfehler dürfen durch Mertik Maxitrol ohne Auswirkungen auf die Auslegung der Lieferbedingungen korrigiert werden.
- D. Eigenschaften der Produkte, die der Abnehmer nach den öffentlichen Äußerungen von Mertik Maxitrol oder deren Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder in Produktinformationen, oder aufgrund eines Handelsbrauches erwarten kann, gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie ausdrücklich in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung wiedergegeben sind. Garantien sind nur dann verbindlich für Mertik Maxitrol, wenn sie in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung als solche bezeichnet wurden und dort auch die Verpflichtungen aus der Garantie im Einzelnen festgehalten sind.
- E. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, die Eignung des Produktes für seine Zwecke zu testen.
- F. Technische Daten in Broschüren oder Werbematerial sind nur ungefähr. Daten in solchen Materialien bezüglich der wirtschaftlichen Verwendbarkeit sind nur beispielhaft und stellen keine Garantie oder Beschaffenheitsangabe für bestimmte Merkmale dar, es sei denn, dass sie als solche eindeutig schriftlich vereinbart wurden.
- G. Der Kunde hat alle Informationen bzgl. Mertik Maxitrol, die er von Mertik Maxitrol oder durch Tests erhalten hat, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, es sei denn, dass diese bereits zuvor öffentlich bekannt waren. Der Kunde darf keine Prototypen an Dritte geben und darf die Produkte nicht technisch rückentwickeln (Reverse Engineering), testen oder anderweitig analysieren mit dem Ziel der Entwicklung des Produkts. Der Kunde ist verantwortlich für jede dritte Partei, die dies an hiernach gelieferten Produkten tut. Der Schaden wird mit 500.000 EURO für jeden Fall vereinbart, dass der Kunde oder ein mit dem Kunden verbundener Dritter eine technische Rückentwicklung, Tests oder andere Analysen an einem Teil des Produkts mit dem Ziel der Entwicklung eines durch den oder an den Kunden bzw. an einen Dritten durch oder für den Kunden bzw. einen Dritten zu liefernden Produkts vornimmt.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- A. Preise gelten netto gemäß Auftragsbestätigung. Verpackung und Transport sind nicht im Preis enthalten. Preise enthalten keine Zölle sowie Verbrauchs- und sonstigen Steuern. Hierfür ist allein der Abnehmer verantwortlich. Alle Preisangaben erfolgen in EURO (EUR).
- B. Alle Rechnungen sind, sofern nicht anders in der Auftragsbestätigung vermerkt, ohne Abzüge sofort mit Rechnungserhalt fällig. Zusätzlich behält sich Mertik Maxitrol das Recht vor, Vorkasse, Akkreditiv oder Bankbürgschaft durch eine deutsche Großbank mindestens 30 Tage vor dem Lieferdatum zu verlangen.
- C. Sofern der Abnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Mertik Maxitrol einschließlich solcher aus vorangegangenen Bestellung nicht erfüllt, ist Mertik Maxitrol berechtigt, weitere Lieferungen ganz oder teilweise auszusetzen und sofortige Barzahlung der ausstehenden Beträge oder Stellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen. Dies gilt auch bei Vorliegen sonstiger Umstände, aus denen sich eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Abnehmers ergibt.
- D. Bei Nichtzahlung trotz Verzuges ist Mertik Maxitrol berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Basiszinssatz zu erheben und Ersatz des Verzugschadens, insbesondere der Anwaltskosten für die Eintreibung der Schuld, zu verlangen.
- E. Die Geltendmachung eines Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts durch den Abnehmer ist ausgeschlossen, soweit seine Gegenforderungen nicht rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind.

IV. Lieferung, Gefahrübergang und Verzug

- A. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Übergabe der Produkte auf den Abnehmer über. Das gilt auch für Teillieferungen. Auf Wunsch des Abnehmers und auf seine Kosten wird Mertik Maxitrol die Lieferung gegen Diebstahl, Bruch und Schäden durch Transport, Feuer und Wasser versichern.
- B. Lieferdaten, die auf Angeboten oder Auftragsbestätigungen angegeben sind, sind nur bindend, wenn sie von Mertik Maxitrol ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Lieferfristen laufen mit dem Datum des Erhalts der Auftragsbestätigung. Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Lieferung am Liefertag abgesandt wurde.
- C. Lieferfristen verlängern sich angemessen im Fall von Streik, höherer Gewalt oder anderen Umständen, auf die Mertik Maxitrol keinen Einfluss hat und die Mertik Maxitrol die Lieferung wesentlich erschweren. Mertik Maxitrol ist zu Teillieferungen berechtigt.
- D. Bei Überschreitung der Lieferfrist kann der Abnehmer nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Die Setzung der Frist ist nach § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.
- E. Das Recht, aufgrund der Überschreitung der Lieferfrist zurückzutreten, besteht nur, wenn die Überschreitung schuldhaft erfolgte. Für das Recht auf Schadensersatz gilt Ziffer VI.
- F. Die vorstehenden Rechte entfallen, wenn der Abnehmer die verspätet gelieferten Produkte annimmt.

V. Mängelrüge und Mängelhaftung

- A. Der Abnehmer hat zu prüfen, ob das gelieferte Produkt von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit ist und für den vertraglich vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Wird die Prüfung unterlassen, nicht in dem gebotenen Umfang durchgeführt oder werden erkennbare Mängel, einschließlich Mengenabweichungen oder Falschliefereien nicht unverzüglich nach Erhalt des Produkts angezeigt, so gilt das Produkt hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt. Nicht erkennbare Mängel gelten als genehmigt, wenn sie Mertik Maxitrol nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 12 Monate nach Auslieferung der Produkte am Versandort angezeigt werden. Außerlich erkennbare Transportschäden sind unverzüglich, äußerlich nicht erkennbare Transportschäden innerhalb von 3 Tagen nach Eintreffen des Produkts anzuzeigen.
- B. Alle Beanstandungen sind schriftlich unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Versandnummern sowie der Kennnummern der beanstandeten Produkte zu erheben. Mertik Maxitrol ist nicht verpflichtet, Produkte, die ohne vorheriges Einverständnis zurückgeschickt werden, zurückzusenden oder für die Aufbewahrung zu sorgen.
- C. Bei ordnungsgemäß erhobener und begründeter Mängelrüge kann Mertik Maxitrol nach eigener Wahl nachbessern oder eine kostenlose Ersatzlieferung vornehmen. Soweit die Produkte weiterverarbeitet oder umgestaltet worden sind oder die Rückgabe dem Käufer aus anderen Gründen unmöglich ist, gelten die Vorschriften des § 346 Abs. II, III BGB. Erfolgt die Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht, nachdem Mertik Maxitrol hierfür eine angemessene Frist gesetzt wurde, oder erweist sich die Nachlieferung oder Nachbesserung als erfolglos, so ist der Abnehmer nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind vorbehaltlich von nach Ziffer VI beschränkten Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen.
- D. Die Haftung ist ausgeschlossen im Falle von Mängeln oder Schäden, die nach Gefahrübergang aufgrund von Umständen entstehen, auf die Mertik Maxitrol keinen Einfluss hat. Die Haftung ist insbesondere ausgeschlossen für Produkte, die
- nach Gefahrübergang entgegen den Anweisungen von Mertik Maxitrol ungewöhnlichen Bedingungen wie Temperaturschwankungen, Feuchtigkeit, Staub, Gas, Magnetismus oder sonstigen Umwelteinflüssen ausgesetzt worden sind,
 - durch den Abnehmer entgegen der Angaben und Bestimmungen von Mertik Maxitrol eingesetzt, ausgetauscht oder verändert worden sind,
 - von einem Dritten oder dem Abnehmer in einer von Mertik Maxitrol nicht vorgesehenen Weise behandelt und benutzt worden sind, oder
 - durch Verbindung mit anderen Gegenständen schadhaft geworden sind, soweit nicht der Abnehmer beweist, dass die Mängel und Schäden nicht auf solche Handlungen, Unterlassungen oder Umstände zurückzuführen ist.
- E. Der Rücktransport erfolgt auf Kosten des Abnehmers und werden diesem ersetzt, wenn die Produkte sich als mangelhaft erweisen. Die Kosten für Untersuchungen, Transport, Zölle und Steuern hat auf der Grundlage der jeweils gültigen Preise von Mertik Maxitrol für alle Produkte, die sich als mangelhaft im Sinne der Ziffer V erweisen, der Abnehmer zu tragen, es sei denn er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
- F. Bei ausgebauten oder zurückgesandten Teilen gilt die Schadensmeldung des Abnehmers als Angebot auf Übereignung. Dieses Angebot gilt mit Durchführung der Reparatur oder Nachlieferung durch Mertik Maxitrol als angenommen.
- G. Ansprüche des Abnehmers wegen Mängeln, einschließlich des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung, verjähren bei einem Großteil der Produkte in 24 Monaten ab Übergabe der Produkte beim Abnehmer, sofern Mertik Maxitrol nicht arglistig gehandelt hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte übernommen hat. Bitte kontaktieren Sie Mertik Maxitrol bezüglich einer Liste der Produkte und der jeweils geltenden Verjährungsfristen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Liefertermin, wenn der Abnehmer sich in Annahmeverzug befindet. Bei Reparatur oder ausgewechselten Teilen beginnt die Verjährung nur bezüglich der nachträglich reparierten oder ausgewechselten Teile erneut zu laufen. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in den Bestellerunterlagen des Kunden lehnt Mertik Maxitrol ausdrücklich alle vom Kunden verwandten Klauseln zur Mängelhaftung ab, gleichgültig, ob diese in Bestellerunterlagen, Empfangs- oder Auftragsbestätigungen oder anderen Dokumenten enthalten sind. Die benannten Gewährleistungsrechte stehen nur dem Erstkäufer zu.

- H. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Rückgriffsansprüche des Abnehmers, falls die Produkte an einen Verbraucher verkauft werden. Solche Rückgriffsansprüche bestehen nur insoweit, als der Abnehmer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche gelten die Regelungen für die nach VI. beschränkten Schadensersatzansprüche.

VI. Haftungsbeschränkung

- A. Mertik Maxitrol haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie leichte Fahrlässigkeit bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten oder Kardinalpflichten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise.
- B. Soweit Mertik Maxitrol hiernach für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen (also nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte).
- C. In den Fällen der Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung von Mertik Maxitrol auf höchstens 150.000 EURO bzw. bei reinen Vermögensschäden auf höchstens 50.000 EURO begrenzt.
- D. Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in dem der Abnehmer Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf die Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für auf Vorsatz zurückzuführende Schadensersatzansprüche.
- E. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für Personenschäden, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Produkte und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Im übrigen gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund, einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.
- F. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch dann, wenn die Produkte nur der Gattung nach bestimmt sind. Sie gelten sinngemäß für Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter oder Beauftragte.

VII. Eigentumsvorbehalt

- A. Mertik Maxitrol behält sich das Eigentum an allen gelieferten Produkten (nachfolgend „Vorbehaltsprodukte“) bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Lieferung und aller sonstigen im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bestehenden Forderungen gegen den Abnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.
- B. Der Abnehmer lagert die Vorbehaltsprodukte sorgfältig und versichert sie auf seine Kosten hinreichend gegen Risiken, insbesondere Feuer, Wasser, Feuchtigkeit und Diebstahl. Mit dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung tritt der Abnehmer sämtliche Ansprüche aus solchen Versicherungsverträgen an Mertik Maxitrol ab und Mertik Maxitrol nimmt diese Abtretung hiermit an.
- C. Von jeder Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung der Vorbehaltsprodukte durch Dritte wird der Abnehmer Mertik Maxitrol unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Die Kosten sämtlicher zum Schutz der Rechte Mertik Maxitrols erforderlicher Maßnahmen trägt der Abnehmer, soweit solche Vorbehaltsprodukte von Dritten nicht zurückerlangt werden können.
- D. Der Abnehmer ist zur Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsprodukte im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes berechtigt. Die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsprodukten erfolgt jedoch ausschließlich im Interesse von Mertik Maxitrol, die Miteigentum an dem Endprodukt erwirbt. In diesem Fall gilt Ziffer VII.B. entsprechend.
- E. Weiterhin ist der Abnehmer berechtigt, Vorbehaltsprodukte oder Endprodukte, an denen Mertik Maxitrol ein Miteigentumsanteil zusteht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern. Als Sicherheit und bis zur vollständigen Begleichung aller in Ziffer VII.A. genannten Forderungen, tritt der Abnehmer hiermit seine zukünftigen Forderungen aus dem Verkauf von Vorbehaltsprodukten in Höhe des Rechnungswertes solcher Vorbehaltsprodukte an Mertik Maxitrol ab und Mertik Maxitrol nimmt diese Abtretung hiermit an. Die abgetretene Forderung soll Vorrang vor allen anderen Forderungen haben. Der Abnehmer wird Mertik Maxitrol auf dessen Anfordern die Namen und Adressen seiner Kunden mitteilen und auf weiteres Anfordern Mertik Maxitrol über Art und Inhalt seiner Forderungen gegen solche Kunden informieren. Mertik Maxitrol ist jederzeit berechtigt, diese Abtretung offen zu legen, um die Zahlungsforderungen zu sichern. Vorbehaltsprodukte dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit abgetreten werden.
- F. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Abnehmers ist Mertik Maxitrol berechtigt, die dem Abnehmer eingeräumte Verfügungs- und Einziehungsbefugnis zu widerrufen und die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen sowie die Vorbehaltsprodukte ohne vorherigen Rücktritt vom Vertrag zurückzunehmen; ein Rücktritt vom Vertrag bedarf keiner vorherigen Fristsetzung und liegt nur dann vor, wenn Mertik Maxitrol dies ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- G. Soweit Mertik Maxitrol berechtigt ist, Vorbehaltsprodukte zurückzunehmen, gewährt der Abnehmer Mertik Maxitrol und ihren bevollmächtigten Vertretern das unwiderfällige Recht, die Geschäftsräume des Abnehmers während der normalen Geschäftszeiten zu betreten, um die Vorbehaltsprodukte zurückzunehmen.
- H. Falls der Eigentumsvorbehalt nach den im Lande des Abnehmers geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur begrenzt zulässig ist, beschränken sich die vorbezeichneten Rechte auf den gesetzlich zulässigen Umfang.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte

- A. Alle bestehenden gewerblichen Schutzrechte an den Produkten und alle Informationen und Dokumente betreffend Entwicklung, Herstellung und Verkauf der Produkte bleiben ausschließliches Eigentum von Mertik Maxitrol. Der Abnehmer verpflichtet sich, keine von Mertik Maxitrol bezüglich der Produkte erhaltenen Informationen zu nutzen, um Waren zu entwickeln oder herzustellen, die mit den Produkten von Mertik Maxitrol konkurrieren. Der Abnehmer stellt Mertik Maxitrol von allen Verbindlichkeiten und Kosten frei und entschädigt Mertik Maxitrol für alle Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns, die durch die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten von Mertik Maxitrol durch den Abnehmer entstanden sind.
- B. Der Abnehmer setzt Mertik Maxitrol unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis, wenn er von Dritten wegen einer angeblichen Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch Produkte von Mertik Maxitrol in Anspruch genommen wird. Im Fall eines Gerichtsprozesses entscheidet allein Mertik Maxitrol darüber, ob und wie der Rechtsstreit zu führen ist. Der Abnehmer schließt ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Mertik Maxitrol keine Vergleiche ab oder macht sonstige Zugeständnisse. Sofern Mertik Maxitrol den Gerichtsprozess an sich zieht, wird der Abnehmer von allen aufgrund der Schutzrechtsverletzung entstehenden Forderungen gegen ihn von Mertik Maxitrol freigestellt.
- C. Mertik Maxitrol haftet nicht für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, wenn die Verletzung auf einer nicht von Mertik Maxitrol schriftlich zugelassenen Nutzung der Produkte beruht. Das selbe gilt, wenn die Schutzrechtsverletzung aus der Nutzung oder Verbindung mit anderen Waren folgt, es sei denn, Mertik Maxitrol hat dies schriftlich zugelassen.

IX. Kündigung

- A. Der Abnehmer kann diesen Vertrag innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Bestätigung der Bestellung schriftlich kündigen. Sofern die Kündigungsbestätigung von Mertik Maxitrol keine anderweitigen Bestimmungen enthält, ist der Abnehmer zu keinen Zahlungen aufgrund der Kündigung verpflichtet.
- B. 90 Tage vor dem bestätigten Liefertermin kann der Abnehmer den Auftrag mit schriftlicher Bestätigung durch Mertik Maxitrol stornieren. Der Abnehmer ist verpflichtet, den vereinbarten Preis unter Abzug der durch Mertik Maxitrol ersparten Aufwendungen zu zahlen.

X. Verpackungen

- Der Abnehmer hat Verpackungen auf seine Kosten selbst zu entsorgen. Soweit solche Verpackungen wiederverwendet werden, sind auf der Verpackung aufgebrauchte Produkt- und Firmenhinweise durch den Abnehmer unkenntlich zu machen.

XI. Allgemein

- A. Außer mit schriftlicher vorheriger Zustimmung durch Mertik Maxitrol darf der Abnehmer Rechte aus der Geschäftsbeziehung mit Mertik Maxitrol und Forderungen gegen Mertik Maxitrol nicht auf Dritte übertragen, es sei denn, dies ist zur Erfüllung des Vertrages mit Mertik Maxitrol erforderlich.
- B. Mertik Maxitrol kann im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Abnehmer diesem Informationen offenbaren, die ihrem Wesen nach vertraulich oder geschützt sind, oder ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Der Abnehmer und seine Mitarbeiter werden solche vertraulichen oder geschützten Informationen weder offen legen, noch an Dritte weitergeben, noch für eigene Zwecke nutzen.
- C. Der Abnehmer und mit ihm verbundene Unternehmen sind nicht berechtigt, irgendeinen Bestandteil des Namens, der Marke oder geschäftlichen Beziehung von Mertik Maxitrol zu verwenden.
- D. Soweit für die vom Abnehmer beabsichtigte Nutzung der Vertragsprodukte irgendwelche Zertifikate oder Genehmigungen durch öffentliche oder sonstige dritte Stellen erforderlich sind, ist die Beschaffung solcher Genehmigungen allein Angelegenheit des Abnehmers.
- E. Änderungen oder Ergänzungen dieser Lieferbedingungen und bestätigter Aufträge sind unwirksam, soweit sie nicht schriftlich erfolgt und durch beide Parteien unterzeichnet sind. Dieses Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung beider Parteien aufgehoben werden.
- F. Es gilt ausschließlich das Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- G. Soweit der Abnehmer Kaufmann ist, ist der Erfüllungsort Thale.
- H. Sofern kein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht und der Abnehmer Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle vermögensrechtlichen Klagen Magdeburg, für von Mertik Maxitrol erhobene Klagen auch der allgemeine Gerichtsstand des Abnehmers.
- I. Sollten einzelne Bestimmungen oder Bedingungen dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Alle Überschriften in diesen Lieferbedingungen dienen ausschließlich Zwecken der Verweisung und bilden keinen Bestandteil dieser Lieferbedingungen.